

Merkblatt für Wirtinnen und Wirte im Kanton Uri

Geschätzte Wirtinnen und Wirte

Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihre Gastfreundschaft. Wir freuen uns, dass Sie zum kulinarischen Angebot für die Bevölkerung im Kanton Uri sowie für den Tourismus beitragen. Zu Ihrer Information finden Sie nachfolgend die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebs.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri (Amt für Arbeit und Migration, arbeit.migration@ur.ch, 041 875 24 18) wenden. Auch die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat Ihrer Gemeinde stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

Die wichtigsten Bestimmungen für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebs

- Für die Führung eines Restaurants, einer Gastwirtschaft oder einer Bar brauchen Sie ein Patent. Dieses kann bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri beantragt werden (siehe Kontaktangaben oben sowie www.ur.ch/arbit). Das Gesuch muss **zwei Monate vor der Eröffnung oder der Übernahme** des Betriebs eingereicht werden.
- Durch das Patent ist sichergestellt, dass alle Gastwirtschaftsbetriebe im Kanton Uri sorgfältig und im Interesse der Gäste geführt werden.
- Vor der Erteilung eines Patents werden die persönlichen Voraussetzungen (insbesondere auch Strafregisterauszug, Betreibungsregisterauszug) geprüft. Ausserdem holt der Kanton eine Stellungnahme der Standortgemeinde ein.
- Kinder bis 12 Jahren dürfen sich ohne Begleitung nur bis 20 Uhr in Gastwirtschaften aufhalten. Jugendliche bis 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung nur bis 24 Uhr in Gastwirtschaften aufhalten.
- Für den Konsum von Bier, saurem Most und Wein müssen die Gäste mindestens 16 Jahre alt sein. Für den Konsum von Schnaps und hochprozentigen alkoholischen Getränken müssen die Gäste mindestens 18 Jahre alt sein.
- Mindestens ein Getränk ohne Alkohol (z.B. Mineralwasser) muss günstiger sein als das günstigste Getränk mit Alkohol.
- Sie als Wirtin oder Wirt sind verantwortlich für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in und um ihr Lokal.
- Jegliche baulichen Veränderungen im Betrieb oder an der Liegenschaft sind meldepflichtig bzw. gegebenenfalls durch die zuständige Gemeindebehörde (Baukommission) zu bewilligen.
- Öffentliche Strassen und Plätze dürfen durch den Betrieb der Gastwirtschaft nicht beeinträchtigt werden. Jede über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (z. B. Strassencafé) ist durch den jeweiligen Grundeigentümer (Kanton, Gemeinde oder Korporation) zu bewilligen.

- Die Brandschutzbestimmungen müssen eingehalten sein. Fluchtwege müssen signalisiert werden. Gasflaschen dürfen nicht offen zugänglich aufbewahrt werden.
- Sauberkeit und Hygiene sind wichtig für Sie und Ihre Gäste. Das Laboratorium der Urkantone führt regelmässige Kontrollen durch.
- Die Bestimmungen des landesweiten Gesamtarbeitsvertrags für das Gastgewerbe (L-GAV) müssen eingehalten werden. Dazu gehören unter anderem die Einhaltung der Mindestlöhne, die korrekte Auszahlung des 13. Monatslohns und die obligatorische Arbeitszeiterfassung.

Wichtige gesetzliche Grundlagen

- Gastwirtschaftsgesetz Kanton Uri
- Reglement der Abgaben zum Gastwirtschaftsgesetz Kanton Uri
- Gesundheitsgesetz Uri
- Strassengesetz Uri
- Gesetz über den Feuerschutz Uri
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Bund

Weitere wichtige Informationen

- Unterlagen / Richtlinien der Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)
- Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV)